

VERTRAG ÜBER DIE GEWÄHRUNG DER MAKLERRENTE



Kaninchenborn 31
23560 Lübeck

Dieser Vertrag über die Gewährung der Maklerrente („Vertrag“) wird abgeschlossen zwischen:

blau direkt GmbH | Kaninchenborn 31 | 23560 Lübeck

– nachfolgend „blau direkt“ genannt –

und:

Firma

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefon

E-Mail

– die Partner:innen werden nachfolgend „Partner“ genannt, Makler:innen werden nachfolgend „Makler“ genannt, Vermittler:innen werden nachfolgend „Vermittler“ genannt –

und, sofern der Partner eine juristische Person ist, mit:

Vorname, Nachname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefon

E-Mail

– nachfolgend „Maklerrentner“ genannt, hiernach zusammen auch „die Parteien“ –

Mit Beginn wird nachfolgende Vereinbarung über die Gewährung der Maklerrente („Vertrag“) abgeschlossen.

Präambel

1. Der Partner ist selbständiger Versicherungsmakler gem. § 59 Abs. 3 VVG und/oder Vermittler von Finanzanlagen gem. § 34 f GewO, § 32 KWG und möchte zumindest einen Teil seiner Versicherungs-/ Finanzanlagenbestände abgeben.
2. blau direkt ist unter anderem Anbieter der sogenannten Maklerrente.
3. Bei der Maklerrente überträgt der Makler seine Courtageansprüche bezüglich der von ihm vermittelten und derzeit noch betreuten Versicherungs- und oder Finanzanlageverträge auf blau direkt. blau direkt betreut die Verträge weiter und schüttet von den vereinnahmten Bestandsprovisionen den vereinbarten Teil an den Partner aus. Das Einzelne regelt dieser Vertrag.

Die Parteien vereinbaren hiermit das Folgende:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt die Einzelheiten der zwischen dem Partner und blau direkt vereinbarten Maklerrente in Bezug auf den Bestand.
2. Dieser Vertrag ersetzt in Bezug auf den Bestand alle vorhergehenden Verträge zwischen dem Partner und blau direkt.
3. Der Partner erteilt blau direkt mit Ausnahme bereits abgerechneter, schriftlich geltend gemachter und von blau direkt schriftlich anerkannter Ansprüche Generalquittung in Bezug auf alle bekannten wie unbekanntenen, bedingten wie unbedingten Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund.
4. Nur anwendbar, wenn der Partner eine juristische Person ist: Soweit und sobald der Partner nach Vertragsschluss liquidiert oder gelöscht wird, übernimmt der Maklerrentner alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.

§ 2 Übertragungszeitpunkt/Wirksamkeit

1. Die Parteien vereinbaren als Beginn dieses Vertrags den Tag der Unterschrift.
2. Bezüglich der Verwaltung des Bestands gilt folgendes:
 - a. Soweit der Partner bereits einen Kooperationsvertrag über eine Poolmitgliedschaft mit blau direkt abgeschlossen hat, läuft dieser bis zur vollständigen Übertragung des Bestands weiter und endet dann auf Wunsch des Partners automatisch.
 - b. Soweit der Partner noch keinen Kooperationsvertrag über eine Poolmitgliedschaft mit blau direkt in Bezug auf die zu übertragenden Versicherungsverträgen und/ oder Finanzanlageprodukte abgeschlossen hat, schließen die Parteien den Vertrag „KOOPERATIONSVERTRAG – ZUR VORBEREITUNG FÜR DIE MAKLERRENTE“ für die Dauer von 12 Monaten oder bis zur Übertragung des gesamten Bestands je Kategorie (Versicherung/ Finanzanlageprodukte), je nach dem was kürzer ist. Die monatliche Gebühr beträgt 99,- EUR netto, ansonsten gelten die Vertragsdokumente „Kooperationsvertrag Poolmitgliedschaft“ sowie die jeweils

anwendbaren AGB. Alle Vertragsdokumente kann der Partner auf der Homepage blaudirekt.de/AGB-Vertraege einsehen. Der Partner bestätigt, dass blau direkt ihm angeboten hat die Dokumente zuzusenden.

Nach der Beendigung des Kooperationsvertrages über eine Poolmitgliedschaft bzw. nach erfolgter Übertragung des gesamten Bestands erlischt auch das Zugriffsrecht des Partners auf die Abwicklungsplattform und/oder das Bestandsverwaltungssystem von blau direkt.

3. Bezüglich der Maklerrente gilt folgendes:
 - a. blau direkt beginnt mit der Auszahlung der Maklerrente, sobald der vollständige Bestand an blau direkt übertragen ist. Dies kann je nach Versicherungsgesellschaft und/ oder Produktgebenden bis zu 12 Monaten dauern. Vor der vollständigen Übertragung werden bereits übertragene Verträge gemäß den Courtagerichtlinien der Poolmitgliedschaft (vgl. § 2 Abs. 2) vergütet.
4. Beide Parteien beziehen den „Verhaltenskodex des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft für den Vertrieb von Versicherungsprodukten“ in der jeweils gültigen Fassung als rechtlich bindend für ihr Handeln unter diesem Vertrag ein.

§ 3 Übertragung des Bestands

1. Der Partner überträgt und tritt ab alle Courtage vermittelnden Vertragsverhältnisse, Ansprüche und Rechtsbeziehungen mit/ von/ gegen Versicherungsgesellschaften und/oder Produktgebenden aus den in Anlage 3.1 (eine auszufüllende Excelliste wird zur Verfügung gestellt. Im Anschluss daran wird die Machbarkeitsanalyse erstellt) aufgeführten Gesellschaften (konkretisiert in Anlage 3.2), welche eine Courtagevereinbarung mit blau direkt unterhalten (der „Bestand“) umfassend, unwiderruflich und endgültig auf blau direkt. blau direkt nimmt diese Abtretung an. Soweit der Bestand bereits auf blau direkt übertragen ist, etwa im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung, verzichtet der Partner auf jedes vertragliche wie gesetzliche Recht zur Rückübertragung des Bestands. Dies umfasst insbesondere die Meldung von blau direkt als Vermittler oder Inhaber des Maklerauftrags für die zum Bestand gehörenden Versicherungsverträge/ Finanzanlageprodukte des Partners bei den entsprechenden Versicherungen/ Produktgebenden. Zum Bestand gehören insbesondere auch alle zugehörigen Daten zum Versicherungsnehmenden bzw. Depotinhaber:in, zum Maklerauftrag, dem Vertrag sowie alle weiteren rechtmäßig erhobenen wie gespeicherten Daten. Soweit für diese Bestandsübertragung Mitwirkungshandlungen des Partners notwendig sind, verpflichtet sich der Partner diese unverzüglich nach Aufforderung durch blau direkt auszuführen.
2. Alle zum Bestand gehörenden Positionen, also insbesondere die zugrundeliegenden Versicherungsverträge/Finanzanlageprodukte zwischen Versicherungsgesellschaften und Versicherungsnehmenden bzw. Produktgebenden und Finanzanlegenden werden in der laufend fortzuschreibenden Anlage 3.2 aufgeführt. Soweit der Partner bereits seinen Bestand bei blau direkt verwaltet, besteht die Anlage 3.2 aus der Zusammenstellung aller aktiven dem Partner zugeordneten Verträge. blau direkt sichert den Stand der aktiven Verträge zum Datum des Vertragsschlusses. Soweit der Partner seinen Bestand extern verwalten lässt, ist diese Anlage 3.2 bei Vertragsschluss noch nicht abschließend zusammengestellt, sondern wird durch den Partner mittels Zusendung von Import-Informationen/-Dateien an blau direkt gebildet. Dabei gehören auch solche Importinformationen/- Dateien zur Anlage 3.2, welche nicht explizit von den Parteien als Anlage 3.2 benannt sind, jedoch deren Zugehörigkeit sich aus dem Zusammenhang eindeutig ergibt. Vom Bestand umfasst sind im Zweifel alle Versicherungsverträge/ Finanzanlageprodukte der Bereiche gemäß Anlage 3.1, auch sollten sie in Anlage 3.2 nicht aufgeführt worden sein.
3. Der Partner gibt blau direkt eine umfassende, inhaltlich, räumlich wie zeitlich unbeschränkte Vollmacht, ihn zu vertreten in Bezug auf die gemäß Abs. 1 und 2 übertragenen Rechte und die diesen Rechten zugrunde liegenden, vermittelten Versicherungsverträge/Finanzanlageprodukte.
4. Der Partner versichert, dass seine Rechtspositionen gemäß Abs. 1 und 2 übertragbar und nicht bereits übertragen, belastet oder in ihrer Werthaltigkeit beschränkt sind.
5. Der Partner weist blau direkt auf zur Übertragung der Rechte gemäß Abs. 1 und 2 notwendigen Schritte hin, soweit diese über eine Information der betreffenden Versicherungsgesellschaften/ Produktgebenden sowie Versicherungsnehmenden bzw. Depotinhabenden hinausgehen.
6. Soweit von den Versicherungsgesellschaften/ Produktgebenden mit den übertragenen Vertragsverhältnissen Rechte an einer sog. Stornoreserve des Partners mit übertragen werden, zahlt blau direkt die hierauf entfallenden Zahlungen der Versicherungsgesellschaften/ Produktgebenden an blau direkt auf Antrag an den Partner aus, soweit keine Rückforderungen der Versicherungsgesellschaft/Produktgebende mehr aus der Zeit vor der Bestandsübertragung (gemäß § 3 Abs. 1) gegen blau direkt oder den Partner möglich sind.

§ 4 Enthaltungs- und Unterstützungspflicht des Partners

1. In Bezug auf die zum Bestand gehörenden Finanzanlageproduktklassen, Sachrisiko-/ Subjektrisiko-Gruppen von Verträgen hat der Partner die Pflicht, sich zukünftig zu enthalten Anträge auf Abschluss, Verlängerung oder Änderung des Versicherungsschutzes bzw. Vertrages seiner Kundinnen und Kunden (Versicherungsnehmende, Depotinhabende) selbst oder durch Dritte oder durch Softwareanwendungen direkt oder über Dritte bei Versicherungsgesellschaften/ Produktgebenden einzureichen.
2. Der Partner verpflichtet sich die Übernahme durch blau direkt zu fördern, ggf. die Kommunikation mit den Versicherungsnehmenden bzw. Depotinhabenden einvernehmlich abzustimmen und sein Verhalten dergestalt auszurichten, dass der Verbleib der Versicherungsnehmenden bzw. Depotinhabenden bei blau direkt gefördert werden.

§ 5 Übernahme Bestand durch blau direkt

1. blau direkt übernimmt den vom Partner gemäß § 3 übertragenen Bestand zuerst ungeprüft.
2. blau direkt behält sich vor, Versicherungsverträge/Finanzanlageprodukte oder einen Bestand begründet zurückzuweisen. Dies ist beispielsweise im Falle von zu hohen Schadensquoten oder bei zu spezialisierten Gewerbeverträgen der Fall. Während einer laufenden Poolmitgliedschaft gibt blau direkt dem Partner Auskunft über die Eignung von Verträgen zur Maklerrente.
3. blau direkt wird die Ablehnung der Übernahme dem Partner in angemessener Frist, üblicherweise 3 Monate, mitteilen und in Bezug auf die zurückgewiesenen Verträge die Übertragung auf blau direkt zurückabzuwickeln

§ 6 Vergütung des Partners

1. Für die Übertragung des Bestands gemäß §§ 3, 5 erhält der Partner monatliche Zahlungen in der Höhe der von blau direkt gemäß Abs. 2 berechneten Courtagen.
2. blau direkt vereinnahmt für den Bestand Courtagen seitens der Versicherer/Produktgebenden (begrenzt auf Bestandscourtagen; mit Ausnahme von Riesterverträgen, bei denen auch Abschlussprovisionen für Dynamiken und Vergütungen für die sogenannte Riester-treppe einbezogen werden). Diese Courtagen prüft blau direkt auf Richtigkeit. Storno-Rückbuchungen werden von blau direkt gegen im selben oder künftigen Monaten vereinnahmte Courtagen verrechnet. Die Höhe der an den Partner von blau direkt auszuzahlenden Courtage bestimmt sich nach der jeweils gültigen Courtage-Richtlinie. Dabei kann der Partner einmalig vor der ersten Auszahlung unter zwei Modellen wählen:
 - a. **Ruhestandsmodell:** Der Partner erhält in den ersten 60 Monaten 100 % des so errechneten Saldos. Ab dem 61. Monat erhält der Partner 90 % des so errechneten Saldos. Im Versterbensfall des Partners (bzw. des Maklerrentners, soweit der Partner eine juristische Person ist) endet die Auszahlung.
 - b. **Garantiemodell:** Der Partner erhält bis zum Ende seines Lebens (bzw. des Maklerrentners, soweit der Partner eine juristische Person ist) 90 % des so errechneten Saldos. Sollte der Partner versterben oder der Grund des Renteneintritts im Tod des Partners ihre Ursache haben, erhält eine durch den Partner schriftlich benannte, bezugsberechtigte Person („Bezugsberechtigter“) die Leibrente so lange weiter, bis auch diese verstirbt, längstens jedoch bis zum Ablauf von 360 Monaten seit Zahlung der ersten Monatsrate nach

diesem Vertrag. Mit dem Tod auch des Bezugsberechtigten endet die Leibrente, eine nochmalige Übertragung auf eine weitere Person findet nicht statt („Rentenanspruch“).

- c. Der Partner stellt sicher, dass der Bezugsberechtigte auch nach dem Tod des Partners zur Vereinnahmung der Gelder berechtigt ist. Im Zweifelsfall hat blau direkt ein Zurückbehaltungsrecht. Sofern der Bezugsberechtigte nach dem Tod keine Rechtsposition erlangt hat, wonach ihm die Gelder rechtmäßig zustehen, ist blau direkt berechtigt die Auszahlung zu beenden. Der Partner verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger:innen auf das Recht, nach seinem Ableben den Namen des Bezugsberechtigten nachträglich zu ändern.

Die Maklerrente wähle ich für:

Versicherungsbestand

Dazu folgendes Modell:

- Ruhestandsmodell Garantiemodell

Finanzanlageprodukte

Dazu folgendes Modell:

- Ruhestandsmodell Garantiemodell

- ① **Im Fall des Garantiemodells:** Benennung aktueller Bezugsberechtigter (eine Änderung des Bezugsberechtigten ist schriftlich möglich und wirksam ab schriftlicher Bestätigung von blau direkt)

Vorname, Nachname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Geburtsname

Geburtsort

Postleitzahl, Ort

3. blau direkt wird die Höhe der auszahlenden Courtagen nach billigem Ermessen der Entwicklung der eigenen Zuflüsse und Kosten anpassen, die für die Berechnung der Höhe maßgeblich sind. Eine Veränderung der Courtagehöhe ist vorzunehmen, wenn sich z. B. die Höhe der auszahlenden Courtagen seitens der Versicherungsunternehmen/Produktgebenden ändern, gesetzliche Regulierungen den Aufwand der Bearbeitung verändern oder die Lohnkosten der verwaltenden Mitarbeitenden von blau direkt sich verändern. Veränderungen bei einer Kostenart dürfen nur in dem Umfang für eine Änderung der Auszahlungshöhe herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig gegenläufige Einnahmen oder Kostenersparnisse in anderen Bereichen erfolgt.
4. blau direkt oder ein von blau direkt beauftragter externer Dienstleister übersendet dem Partner per E-Mail eine monatliche Gesamtaufstellung seiner Courtagen. blau direkt schuldet dabei keine Einzelvertragsaufstellung. Der Maklerrentner ist verpflichtet, auf Anfrage von blau direkt eine aktuelle E-Mail-Adresse von sich zu nennen.
5. Alle ausgewiesenen Courtagen und Entgelte sind, soweit nicht anders benannt, Bruttobeträge (ggf. inkl. USt.). Der Partner hat für eine ordnungsgemäße Besteuerung zu sorgen.
6. Der Rentenanspruch des Partners entsteht erst, wenn blau direkt seinerseits vom Versicherer/Produktgebenden eine Courtage für den Bestand unbedingt und auflagenlos erhalten hat. Soweit bezüglich von einzelnen Teilbeträgen der Courtage die auszahlende Versicherungsgesellschaft/Produktgebende ein Rückforderungsrecht hat, hat blau direkt das Recht zu angemessenen Einbehalten (Zurückbehaltungsrecht) in Höhe der durch die Versicherungen/Produktgebenden rückforderbaren Courtagen. Diese einbehaltenen Courtagen sind zur Auszahlung fällig, sobald die Versicherungsgesellschaft/Produktgebende das Recht zur Rückforderung verliert. Das Recht zum Einbehalt wird blau direkt bei gemischten Beständen nur sehr restriktiv ausüben. Dem Partner ist bewusst, dass die auszahlende Courtagehöhe über die Monate schwanken kann und sich nach den jeweiligen Auszahlungsmodalitäten der Versicherungsgesellschaften/Produktgebenden richtet.
7. Die Zahlung der Maklerrente erfolgt jeweils am 5. des Folgemonats bezogen auf den Zahlungseingang von den Versicherungsgesellschaften/Produktgebenden.
8. Im Dezember eines jeden Kalenderjahres hat der Partner bzw. Bezugsberechtigte einen Nachweis zu übermitteln, dass dieser noch lebt. Der Nachweis darf nicht älter als einen Monat sein. Bis zur Vorlage des Nachweises kann blau direkt die Auszahlung der Maklerrente für das Folgejahr verweigern.

§ 7 Regelungen zum Courtageanspruch

1. Für den Courtageanspruch gemäß § 6 Abs. 2 gelten folgende Maßgaben:
2. Verändert ein Versicherungsnehmer/Depotinhaber eines zum Bestand gehörenden Vertrags die Konditionen des Versicherungsvertrags/der Finanzanlage und entsteht dadurch eine niedrigere oder höhere Bestandscourtage, so verändert dies die berücksichtigungsfähige Courtage für die Maklerrente (im Sinne von § 6 Abs. 2) im gleichen Maß. Dynamikprovisionen werden bei „Riester“-Versicherungen an den Partner weitergegeben, bei anderen Lebensversicherungen nicht.
3. Wechselt die Kundin bzw. der Kunde eine bestehende Versicherung und versichert das gleiche Risiko (gemeint ist das versicherte Objekt oder Subjekt) über einen anderen Versicherenden wieder über blau direkt oder bei einem durch blau direkt beauftragten Versicherungsmakler, so fließt auch die hierfür bezogene Bestandscourtage, die der Partner bei eigener Vermittlung erhalten hätte, an den Partner. Gleiches gilt sinngemäß für wiederangelegte Finanzanlageprodukte.
4. Courtagen aus der Versicherung weiterer Risiken von zum Bestand gehörenden Versicherungsnehmenden, auch Kindernachversicherungen, werden dem Bestand nicht zugerechnet. Gleiches gilt sinngemäß für wiederangelegte Finanzanlageprodukte.
5. Entsteht im Rahmen der Kündigung eines Vertrages/Produkts des Bestands eine Rückforderung seitens eines Versicherenden/Produktgebenden, so reduziert diese Rückforderung den Auszahlungsanspruch des Partners entsprechend. Entsteht durch diese Verrechnung zu Lasten des Partners ein negativer Saldo, so wird dieser negative Saldo mit künftigen Zahlungseingängen verrechnet. Der Partner oder Bezugsberechtigter sind nicht zu Rückerstattungen bzw. zum Ausgleich eines negativen Saldos verpflichtet. Für Rückerstattungen die über einen längeren Zeitraum mit den Auszahlungsbeträgen nach diesem Vertrag (gemäß § 6 Abs. 1) verrechnet werden müssen, werden keine Zinsen zu Lasten des Partners oder Bezugsberechtigten angesetzt.

§ 8 Sorgfalt von blau direkt und wirtschaftliches Risiko des Partners

1. blau direkt wird den Bestand selbst, durch Erfüllungsgehilfen oder über Vertragspartner betreuen bzw. betreuen lassen. blau direkt übernimmt keine Gewähr für den Erhalt des Bestands, insbesondere nicht für den Erfolg der Betreuung der Versicherungsnehmenden bzw.

Depotinhabenden, für den Erhalt der betreuten Verträge, von Folgeverträgen oder weitere, die Auszahlungshöhe beeinflussenden Faktoren. blau direkt wird mit eigenüblicher Sorgfalt die Versicherungsnehmenden bzw. Depotinhabenden betreuen bzw. die beauftragte Bearbeitung mit eigenüblicher Sorgfalt kontrollieren und ist bemüht die Bestandscourtage zu erhalten.

2. Der Partner ist sich des wirtschaftlichen Risikos bewusst. Er ist sich bewusst, dass eine bestimmte Auszahlungshöhe durch blau direkt nicht zugesagt oder prognostiziert werden kann und dass insofern keine Gewähr für zukünftige Zahlungen besteht.
3. blau direkt übernimmt keine Gewähr oder Zusicherung in Hinblick auf zukünftige Veränderungen oder Bestand derzeitiger Regelungen zur Auszahlung von Courtagen des Bestands. Soweit blau direkt aufgrund einer Änderung der diesem Vertrag zugrunde liegenden Gegebenheiten (Geschäftsgrundlage) keine Courtagen für den Bestand erhält, wird blau direkt auch keine Courtagen an den Partner bzw. Bezugsberechtigten weiterleiten. Der Partner verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger:innen auf jegliche diesbezüglichen gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüche gegen blau direkt. Zur Geschäftsgrundlage gehören insbesondere das Courtage vermittelnde System der Auszahlung von Bestandscourtage, die Anerkennung der freien Übertragbarkeit der Bestandscourtage mittels Kündigungsfiktion, die Gewährung von Bestandscourtagen auch für die Betreuung von übernommenen, von Vermittlerinnen und Vermittlern vermittelten Verträgen und der nicht notwendige Nachweis eines schriftlichen Maklerauftrags durch Versicherungsnehmenden bzw. Depotinhabenden (und die hierdurch gegebene leichtere Übertragbarkeit von Beständen).

§ 9 Informationsrecht des Partners

1. Der Informationsanspruch des Partners gegen blau direkt auf Überprüfung der Provisionsabrechnung ist begrenzt auf das für blau direkt rechtmäßige Maß. Bei begründeten Zweifeln an der Provisionsabrechnung kann der Partner auf eigene Kosten eine aus berufsrechtlichen Gründen zur Verschwiegenheit verpflichtete Person der rechts- oder steuerberatenden Berufe mit der Prüfung der zugrunde liegenden Unterlagen in den Räumen von blau direkt beauftragen. Soweit aus gesetzlichen oder datenschutzrechtlichen Gründen erforderlich, wird blau direkt Daten unkenntlich machen.

§ 10 Mahnung und Kündigung

1. Soweit blau direkt eine fällige Zahlung nicht binnen 14 Tagen leistet, gerät blau direkt automatisch in Verzug. Die Verzugszinsen betragen 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der EZB. Soweit ein Betrag in Höhe von mindestens zwei durchschnittlichen monatlichen Auszahlungsbeträgen länger als 3 Monate ohne Zurückbehaltungsrecht von blau direkt nicht ausgezahlt werden, kann der Partner diesen Vertrag außerordentlich kündigen.
2. Soweit der Partner eine Mitwirkungshandlung nicht binnen 14 Tagen vornimmt, kann er von blau direkt zur Vornahme angemahnt werden. Soweit eine solche Mitwirkungshandlung länger als 3 Monate nicht vorgenommen wird, kann blau direkt diesen Vertrag außerordentlich kündigen. Ein Anspruch auf Rückübertragung des Bestands ist ausgeschlossen.
3. Dieser Vertrag kann von dem Partner jederzeit ordentlich gekündigt werden. Mit Kündigung endet der Bezug der Maklerrente, ein Anspruch auf Rückübertragung des Bestands ist ausgeschlossen. Der Partner verzichtet schon jetzt auf jede vertraglichen oder gesetzlichen Abfindungs- und Erstattungsrechte aufgrund einer ordentlichen Kündigung.
4. Das fristlose Kündigungsrecht aus wichtigem Grund beider Parteien bleibt von der vorgenannten Regelung unberührt.

§ 11 Haftung und Haftungsbegrenzung

1. Der Partner behält die Haftung für alle Haftungsfälle aus der Zeit vor diesem Vertragsschluss (etwa Beratungshaftung). blau direkt wird bei ihm angemeldete Haftungsfälle an den Partner melden und mit ihm das weitere Vorgehen abstimmen. Ab Vertragsschluss trägt blau direkt das Haftungsrisiko etwa für die Betreuerhaftung.
2. Durch diese Vereinbarung wird keinerlei gesamtschuldnerische Haftung der Parteien gegenüber Dritten begründet. Der Partner ist nicht Erfüllungsgehilfe von blau direkt. blau direkt ist nicht Erfüllungsgehilfe des Partners.
3. Die Haftung der blau direkt für Schäden infolge einer fahrlässig begangenen Pflichtverletzung werden auf die Höchstsumme von 1 Mio. EUR begrenzt. Dies gilt nicht für eine Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht nach diesem Vertrag, des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Haftung aufgrund eines gesetzlichen Tatbestands, nach welchem die Haftung nicht einzuschränken ist. zugesagt oder prognostiziert werden kann und dass insofern keine Gewähr für zukünftige Zahlungen besteht.
4. blau direkt übernimmt keine Gewähr oder Zusicherung in Hinblick auf zukünftige Veränderungen oder Bestand derzeitiger Regelungen zur Auszahlung von Courtagen des Bestands. Soweit blau direkt aufgrund einer Änderung der diesem Vertrag zugrunde liegenden Gegebenheiten (Geschäftsgrundlage) keine Courtagen für den Bestand erhält, wird blau direkt auch keine Courtagen an den Partner bzw. Bezugsberechtigten weiterleiten. Der Partner verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger:innen auf jegliche diesbezüglichen gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüche gegen blau direkt. Zur Geschäftsgrundlage gehören insbesondere das Courtage vermittelnde System der Auszahlung von Bestandscourtage, die Anerkennung der freien Übertragbarkeit der Bestandscourtage mittels Kündigungsfiktion, die Gewährung von Bestandscourtagen auch für die Betreuung von übernommenen, von Vermittlerinnen und Vermittlern vermittelten Verträgen und der nicht notwendige Nachweis eines schriftlichen Maklerauftrags durch Versicherungsnehmenden bzw. Depotinhabenden (und die hierdurch gegebene leichtere Übertragbarkeit von Beständen).

§ 12 Kommunikation der Parteien

1. Der Partner erklärt sein Einverständnis, dass ihm Mitteilungen unter diesem Vertrag per E-Mail oder über eine Webseite mit einem Zugang, der für ihn personalisiert wurde, zugestellt werden.
2. Der Partner verpflichtet sich zu allen Mitwirkungshandlungen, vorgenannte Mitteilungen in Empfang zu nehmen und sich empfangsbereit zu halten.

§ 13 Schriftform, Salvatorische Klausel, Vertraulichkeit, Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Regelung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrags als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall sind die Parteien verpflichtet, die ungültige Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige zu ersetzen, die den Zweck der ungültigen Bestimmung, insbesondere das, was die Parteien gewollt haben, in der weitestgehend möglichen Annäherung erreicht. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.
3. Die Vertragspartner werden den Inhalt dieses Vertrages und alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und vertraulichen Informationen, die sie im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seiner Durchführung über die jeweils andere Partei erhalten, vertraulich behandeln und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der anderen Partei Dritten zugänglich machen. Pressemitteilungen und andere Veröffentlichungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bedürfen der vorherigen Zustimmung der anderen Partei. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit eine Partei aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder einer vollziehbaren Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde zur Offenlegung verpflichtet ist. Die betroffene Partei wird jedoch auch in einem solchen Fall – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und soweit den Umständen

nach möglich – die andere Partei im Voraus informieren und den Inhalt der Erklärung mit dieser abstimmen.

4. Alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung entstehenden Verkehrssteuern und Gebühren trägt der Partner. Soweit nicht in anderen Bestimmungen dieses Vertrages ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, trägt jede Partei die ihr entstehenden Kosten einschließlich der Kosten ihrer Berater:innen selbst.
5. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts sowie des Kollisionsrechts anwendbar.
6. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Lübeck, soweit dies zulässig vereinbart werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift Partner

Ort, Datum

Unterschrift blau direkt, durch i. V. Dirk Henkies